

XAFER S100

SICHERHEITSDATENBLATT



PANZERA

SICHERHEITSDATENBLATT	
Produkt:	S100
Rev.04 – 02/05/2023	Seite 1 / 11

1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung: **S100**
SXF011300

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Pyrotechnischer Artikel – Rauchmelder mit Diebstahlschutzfunktion. Der Inhalt ist isoliert und vor direktem Kontakt geschützt. Der bei der bestimmungsgemäßen Verwendung entstehende Rauch ist als nicht schädlich für die Gesundheit des Menschen eingestuft. Eine andere Verwendung als identifiziert. Jede andere Verwendung als die angegebenen. Es ist strikt verboten, den Artikel oder Teile davon zu öffnen, zu manipulieren oder zu verändern.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

PANZERA S.r.l.
Via Maso Renner 6
39055 Laives (BZ) – ITALY
e-mail : info@panzera.it

1.4. Notrufnummer

Im Notfall unter Notrufnummer 112 (für Europa), oder 911 (für die USA und Canada), toxikologische Informationen bzw. Hilfe einholen. Für alle anderen Länder, bitte die in Ihrem Mobiltelefon vorinstallierte Notrufnummer wählen.

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Pyrotechnischer Artikel ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/830.

Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt. Die Einstufung der Gefahr für die Gesundheit des Menschen bezieht sich auf die im pyrotechnischen Artikel enthaltenen Stoffe. Der Inhalt ist isoliert und geschützt. Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch und unter vernünftigerweise vorhersehbarer Bedingungen ist das Austreten des Inhalts nicht möglich und daher kann keine direkte Berührung mit dem Inhalt zustande kommen. Es ist strikt verboten zu versuchen, den Artikel oder Teile davon zu öffnen oder auf irgendeine Weise zu manipulieren. Der bei der bestimmungsgemäßen Verwendung entstehende Rauch ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) als nicht gesundheitsgefährdend für den Menschen eingestuft.

Der pyrotechnische Artikel gehört zur Gruppe 1.4 und stellt keine signifikante Gefahr dar. Die Artikel stellen im Falle der Entzündung oder Zündung nur eine geringe Gefahr dar. Die Auswirkungen bleiben im Wesentlichen auf das Versandstück beschränkt und in der Regel führen sie nicht dazu, dass Sprengstücke mit größeren Abmessungen oder größerer Reichweite entstehen. Ein von außen einwirkendes Feuer darf keine praktisch gleichzeitige Explosion des nahezu gesamten Inhalts des Versandstückes nach sich ziehen.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Explosivstoff, unterklasse 1.4

H204

Gefahr durch Feuer oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke.

Gefahrenklasse und Angabe der chemischen Zusammensetzung ist im Artikel versiegelt:

Akute Toxizität, Gefahrenklasse 4

H302

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Augenreizung, Gefahrenklasse 2

H319

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Gewässergefährdend, akute Toxizität, Gefahrenklasse 1

H400

Verursacht schwere Augenreizung.

Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Gefahrenklasse 2

H411

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

SICHERHEITSDATENBLATT	
Produkt:	S100
Rev.04 – 02/05/2023	Seite 2 / 11

Einstufung: Unterklasse 1.4
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kategorie P1
Richtlinie 2013/29/EU

GHS
Piktogramme:



Signalwörter: **Achtung**

2.2.1. Anwendbare Gefahren- und Sicherheitshinweise:

H204	Gefahr durch Feuer oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke.
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P234	Nur in Originalverpackung aufbewahren.
P370+P372+P380+P373	Bei Brand: Explosionsgefahr. Umgebung räumen. KEINE Brandbekämpfung, wenn das Feuer explosive Stoffe/Gemische/Erzeugnisse erreicht.
P501	Inhalt / Behälter Inhalt / Behälter einer Entsorgung gemäß den behördlichen.

2.2.2. Zusätzliche Hinweise für Mensch und Umwelt:

Brandgefahr bei unsachgemäßer Verwendung.
 Beschädigte Produkte nicht verwenden.
 Vor Kinder sicher verwahren.
 Mit den Produkten nicht auf Personen oder Gebäude zielen.
 Es ist strikt verboten zu versuchen, den Artikel oder Teile davon zu öffnen oder auf irgendeine Weise zu manipulieren.
 Innerhalb 15 Minuten nach dem Rauchausstoß muss der Raum gelüftet werden.

2.3. Sonstige Gefahren

Die pyrotechnische Komponente des Produktes besteht aus verschiedenen gepressten pyrotechnischen Pulvern. Bei Beschädigung und Austreten des Pulvers kann dies Explosionsgefahr durch Brand-/Feuerquellen (Funken, Schocks, Hitze) hervorrufen.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe: N/A

3.2. Gemische:

Chemische Eigenschaften	Oxidationsmittel und Kraftstoffgemisch
Beschreibung:	Gepresstes pyrotechnisches Pulver
Net Explosive Content (NEC):	130 g

Chemical name	Formul a	CAS-No.	EC-No.	Index-No.	Inhalt (%)	Gefahren	Gefahrenhinweise*
2-Methylantrachinon	C ₁₅ H ₁₀ O ₂	84-54-7	201-539-6	-	< 30	Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 2	H400 H411
Kaliumchlorat	KClO ₃	3811-04-9	223-289-7	017-008-00-5	< 30	Ox. Sol. 1 Acute Tox. 4 Acute Tox. 4	H271 H302 H332 H411
Kaliumnitrat	KNO ₃	7757-79-1	231-818-8	-	< 1	Ox. Sol. 3	H272

* Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Rauchentwicklung während des bestimmungsgemäßen Gebrauchs sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Treten unvorhergesehene Symptome oder Wirkungen auf, dann wenden Sie sich dennoch an einen Arzt.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine gesundheitsschädigenden Folgen bekannt, die auf die während des bestimmungsgemäßen Gebrauchs entstehende Rauchentwicklung zurückzuführen sind. Zu den Auswirkungen des rauchbildenden Stoffs (2-Methylantrachinon) siehe Abschnitt 11.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Für den Arztbesuch das Sicherheitsdatenblatt oder, wo dieses fehlt, das Etikett bereithalten.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Im Brandfall des Produktes NICHT VERSUCHEN ZU LÖSCHEN UND IN SICHEM ABSTAND BLEIBEN.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN DURCH EXPOSITION IM FEUER

Gegenstand, der so verpackt oder gestaltet ist, dass jede durch nicht beabsichtigte Reaktion auftretende gefährliche Wirkung auf das Versandstück beschränkt bleibt, außer das Versandstück wurde durch Brand beschädigt; in diesem Falle müssen die Luftdruck- und Splitterwirkung auf ein Maß beschränkt bleiben, dass Feuerbekämpfungs- oder andere Notmaßnahmen in der unmittelbaren Nähe des Versandstückes weder wesentlich eingeschränkt noch verhindert werden. Behälter in der Nähe von Wärmequellen müssen sofort entfernt oder mit Wasser gekühlt werden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Behälter mit Wasserstrahlen kühlen, um die Zersetzung des Produkts und die Entwicklung potenziell gesundheitsgefährdender Stoffe zu vermeiden. Tragen Sie immer volle Brandschutzausrüstung. Sammeln Sie Löschwasser, das nicht in die Kanalisation gelangen darf.

Kontaminiertes Löschwasser und Brandrückstände gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen. AUSRÜSTUNG

Normale Kleidung zur Brandbekämpfung, wie Druckluft-Atmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137), Flammschutzmittel (EN 469), Flammschutzhandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Bildung von Staub ist zu vermeiden, indem Wasser auf das Produkt gesprüht wird, falls keine dahingehenden Gegenanzeigen vorliegen. Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt aufzunehmen und zur Wiederverwendung bzw. Entsorgung in Behältnisse umzufüllen. Rückstände sind mit Wasserstrahlen zu entsorgen, sofern keine Gegenanzeigen vorliegen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Abschn. 10 maßgebend ist. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Es ist strikt verboten zu versuchen, den Artikel oder Teile davon zu öffnen oder auf irgendeine Weise zu manipulieren. Manipulieren Sie das Produkt nach dem Lesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblattes. Von Hitze, Funken und offenen Flammen fernhalten, nicht rauchen und keine Streichhölzer oder Feuerzeuge verwenden. Vermeiden Sie die Ansammlung elektrostatischer Ladungen. Vermeiden Sie Stoß und Reibung. Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Verwenden Sie nicht funkenbildende Werkzeuge.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Bewahren Sie geschlossene Behälter in einem gut belüfteten Bereich vor direkter Sonneneinstrahlung auf. An einem kühlen, gut belüfteten Ort, fern von Hitze, offenen Flammen, Funken und anderen Zündquellen lagern. Behälter von inkompatiblen Materialien fernhalten, siehe Abschnitt 10. In Standorten mit Brandbekämpfungseinrichtungen lagern. Auf Kies oder Schotter lagern. Nicht auf Asphaltböden lagern. Der Abstand zwischen den Regalen muss mindestens 8-10 m betragen. Von anderen Chemikalien getrennt aufbewahren.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland): 1

7.3. Spezifische Endanwendungen

Die Rauchmelder mit Diebstahlschutzfunktion sind für den Einsatz in Umgebungen vorgesehen, in denen die Verweildauer der Person 15 Minuten nicht überschreitet. Es ist ratsam, die Räumlichkeiten vor dem Aufenthalt ordnungsgemäß zu lüften. Befolgen Sie die Produktanweisungen auf dem Etikett oder im Informationsblatt.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch Normen:

GBR United Kingdom EH40/2005 Workplace exposure limits

POL Polska ROZPORZĄDZENIE MINISTRAL PRACY I POLITYKI SPOŁECZNEJ z dnia 7 czerwca 2017 r

TLV-ACGIH 2018

2-METHYLANTHRACHINON

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0,00014	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,000014	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	0,113	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	0,0113	mg/l
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	0,0014	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	2,5	mg/l
Referenzwert für Nahrungskette (sekundäre Vergiftung)	NPI	
Referenzwert für Erdenwesen	0,0225	mg/l
Referenzwert für Atmosphäre	NPI	

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Akute Lokale	AKute System	Chronische Lokale	Chronische System	Akute Lokale	AKute System	Chronische Lokale	Chronische System
Mündlich				5,05 mg/kg bw/d				
Einatmung				7,48 mg/m ³				49,8 mg/m ³
hautbezogen				5,05 mg/kg bw/d				14,1 mg/kg bw/d

KALIUMCHLORAT
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	1,15	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	1,15	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	115	mg/l
Referenzwert für Erdenwesen	3,83	mg/l

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern			Auswirkungen bei Arbeitern		
	Akute	AKute	Chronische	Akute	AKute	Chronische
Mündlich				0,06 mg/kg bw/d		
Einatmung				0,26 mg/m ³		5,76 mg/m ³
hautbezogen				0,11 mg/kg bw/d		3,5 mg/kg bw/d

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Der bei dem bestimmungsgemäßen Gebrauch erzeugte Rauch ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) als nicht gesundheitsgefährdend für den Menschen eingestuft. Eine vom Lieferanten durchgeführte Studie hat gezeigt, dass der während der bestimmungsgemäßen Verwendung entwickelte Rauch bei kurzzeitiger Aussetzung (Dauer von maximal 15 Minuten) keine Toxizität aufweist

. Alle festgestellten Werte liegen unterhalb der von der Richtlinie 2017/164 vorgegebenen Grenzen und den Werten von ACGIH in Bezug auf TLV-STEL (Threshold Limit Value - short-term exposure limit). Die ggf. verwendeten persönlichen Schutzeinrichtungen müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein, die ihre Konformität mit den geltenden Vorschriften angibt.

Nach Beendigung der Funktion des Rauchmelders muss der Raum gelüftet werden, um einen normalen Aufenthalt darin zu ermöglichen. Eine gute Durchlüftung (3-5 Luftaustausch pro Stunde). Die Generaldurchlüftung geschieht durch Türen und Fenster. Bei einer kontrollierten Lüftung wird die Luft durch einen Elektrolüfter (Mindesteffizienz: 30%) zu- oder abgeführt.

HANDSCHUTZ: Nicht erforderlich.

HAUTSCHUTZ: Nicht erforderlich.

AUGENSCHUTZ: Nicht erforderlich.

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A in Verbindung mit einem Filter Typ P aufzusetzen (Bez. Norm EN 14387).

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN
9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften bezogen auf den versiegelten Inhalt des pyrotechnischen Gegenstandes.

Physikalischer Zustand	Pulver
Farbe	weiß
Geruch	aromatisch
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
pH-Wert	Nicht anwendbar
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Siedebeginn	Nicht anwendbar
Siedebereich	Nicht anwendbar
Flammpunkt	Nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit von Feststoffen und Gasen	entflammbarer
FeststoffUntere Entzündungsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Entzündungsgrenze	Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar

Verordnung (EG) 1907/2006 REACH, Verordnung (EG) 1272/2008 CLP und Verordnung (EU) 2020/878

Dampfdruck	Nicht anwendbar
Dampfdichte	Nicht anwendbar
Relative Dichte	Nicht verfügbar
Löslichkeit	teilweise wasserlöslich
Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser	Nicht
verfügbarSelbstentzündungstemperatur	Nicht
verfügbar	
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
Viskosität	Nicht anwendbar
Explosive Eigenschaften	Pyrotechnischer Artikel 1.4S.
Oxidierende Eigenschaften	oxidierend

9.2. Sonstige Angaben

Angaben nicht vorhanden.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen. Sobald das Produkt durch den elektronischen Zünder aktiviert wird, stößt es einen dichten, durch die pyrotechnische Reaktion hervorgerufenen weißen Rauch aus (die Verbrennungsreaktion zielt auf Rauchbildung ab).

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Pulver sind bei Lufrmischung potentiell explosiv.
KALIUMCHLORAT
Bei Kontakt mit Säuren entwickelt: Chlortoxisches Gas.
Kann explosionsfähige Gemische bilden mit: organische Stoffe.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden Sie Erschütterungen, Reibungen und die Nähe von Zündquellen. Vermeiden direkte Sonneneinstrahlung. Sollte der Behälter beschädigt sein, verhindern Sie den Austritt von Pulver aus dem Produkt.

10.5. Unverträgliche Materialien

Das Produkt selbst und dessen Inhaltsstoffe vertragen sich nicht mit brennbarem, ätzendem oder organischem Material.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Das enthaltene Kaliumperchlorat kann sich bei Hitze verflüchtigen und Chlorgas und Sauerstoff freisetzen.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Der bei dem bestimmungsgemäßen Gebrauch erzeugte Rauch ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) als nicht gesundheitsgefährdend für den Menschen eingestuft.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen.

Während des vernünftigerweise vorhersehbaren und vorgesehenen Gebrauchs des pyrotechnischen Artikels sind die möglichen Rauchaussetzungen: Atmung, Haut.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Der vorhersehbare bei dem bestimmungsgemäßen Gebrauch erzeugte Rauch des pyrotechnischen Artikels: Rauchbildung



PANZERA srl Registered office: Local Business Unit: info@panzera.it
VAT IT02808800219 Via Maso Renner, 6 Regione Olmi, 78 Pec panzera@pec-legal.it
SDI M5UXCR1 39055 Laives (BZ) 10041 Carignano T +39 011 96 97 308
C. S. 100.000,00 € ITALY (TO) ITALY www.panzera.it

Verordnung (EG) 1907/2006 REACH, Verordnung (EG) 1272/2008 CLP und Verordnung (EU) 2020/878

SICHERHEITSDATENBLATT

Produkt: S100

Rev.04 – 02/05/2023

Seite 7 / 11

(2-Methylantrachinon). Eine vom Lieferanten durchgeführte Studie hat gezeigt, dass der während der bestimmungsgemäßen Verwendung entwickelte Rauch bei kurzzeitiger Aussetzung (Dauer von maximal 15 Minuten) keine Toxizität aufweist.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden

AKUTE TOXIZITÄT

LC50 (Inhalativ) der Mischung: > 5 mg/l

LD50 (Oral) der Mischung: 1754,39 mg/kg

LD50 (Dermal) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

LD50 (Oral) 2-methylantrachinon: 4900 mg/kg

LD50 (Dermal) 2-methylantrachinon: > 5000 mg/kg

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

2-METHYLANTHRACHINON

In Vitro Skin Irritation: Reconstituted Human Epidermis Test Method (OECD method 439): nicht irritierend.

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung

2-METHYLANTRACHINON

Reconstructed Human Cornea-like Epithelium (RhCE) Test Method (OECD method 492): nicht irritierend.

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

2-METHYLANTHRACHINON

Skin sensitization (in vivo non-LLNA): nicht sensibilisierend.

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

2-METHYLANTHRACHINON

In vitro genetic toxicity (Bacterial Reverse Mutation Test, Ames test, OECD method 471): negativ mit und ohne metabolische Aktivierung.

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

2-METHYLANTHRACHINON

NOAEL Fortpflanzungseffekte bei Ratten F344 / N: 275 mg / kg / Tag.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

N/D

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist sehr giftig für die Lebewesen im Wasser.

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist giftig für die Lebewesen im Wasser. Auf die lange Dauer hin negative Auswirkungen in der Wassermwelt zu verursachen.

SICHERHEITSDATENBLATT	
Produkt:	S100
Rev.04 – 02/05/2023	Seite 8 / 11

12.1. Toxizität

2-METHYLANTHRACHINON
LC50 - Fische: 54,44 mg/l/96h (Q)SAR
EC50 - Krustentiere: 0,14 mg/l/48h Daphnia magna (OECD 202)
EC50 - Algen / Wasserpflanzen: 0,21 mg/l/72h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

2-METHYLANTHRACHINON
NICHT schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Angaben nicht vorhanden

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

12.6. Endokrin schädliche Eigenschaften

Angaben nicht vorhanden

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN, IMDG, IATA: UN 0432

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN, IMDG, IATA:
PYROTECNISCHE GEGENSTÄNDE für technische Zwecke
ARTICLES, PYROTECHNIC for technical purposes

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN, IMDG, IATA: 1.4 S

Etikett:



SICHERHEITSDATENBLATT	
Produkt:	S100
Rev.04 – 02/05/2023	Seite 9 / 11

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe II.
Verpackungsvorschrift: P135

14.5. Umweltgefahren

NO

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die bei den Beteiligten beschäftigten Personen, deren Arbeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, müssen in den Anforderungen, die die Beförderung gefährlicher Güter an ihren Arbeits- und Verantwortungsbereich stellt, unterwiesen sein. Vor dem Beladen ist die Ladefläche des Fahrzeugs oder des Containers gründlich zu reinigen.

Die Verwendung von Feuer und offenem Licht ist auf Fahrzeugen und in Containern, die diese Güter befördern, in ihrer Nähe sowie beim Be- und Entladen verboten.

Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht ist auf Fahrzeugen, die Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 befördern, in ihrer Nähe sowie beim Beladen und Entladen dieser Stoffe und Gegenstände verboten. Das Rauchverbot gilt auch für die Verwendung elektronischer Zigaretten und ähnlicher Geräte.

Überwachung der Fahrzeuge

Die Vorschriften des Kapitels 8.4 ADR sind nur anzuwenden, wenn Stoffe und Gegenstände der Klasse 1, die eine Gesamtnettomasse an Explosivstoff über 50 kg.

ADR/RID

Begrenzte Menge: UNBEGRENZTEN
Tunnelbeschränkungscode: (E)

IMDG

Begrenzte Menge: UNBEGRENZTEN

IATA

Cargo – Maximalen, pro Paket erlaubten Netto-Mengen: 100 kg
Passagierflugzeug – Maximalen, pro Paket erlaubten Netto-Mengen: 25 kg
Besondere Anweisungen A802

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

n/a

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: P1b-E1

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006 Keine

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:
Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:
KALIUMCHLORAT - (CHLORATE)

SICHERHEITSDATENBLATT	
Produkt:	S100
Rev.04 – 02/05/2023	Seite 10 / 11

Verordnung (EG) 1907/2006 REACH, Verordnung (EG) 1272/2008 CLP und Verordnung (EU) 2020/878

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

Klassifizierung für Wassergefährdung in Deutschland (AwSV, vom 18. April 2017) WGK 2: Wassergefährdend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Über die nachfolgend aufgeführten, darin enthaltenen Stoffe wurde eine sicherheitsrelevante chemische Beurteilung vorgenommen.

2-METHYLANTHRACHINON

KALIUMCHLORAT

Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält ein oder mehrere Expositionsszenarien in einer integrierter Form. Der Inhalt wurde in die Abschnitte 1.2, 8, 9, 12, 15 und 16 dieses Sicherheitsdatenblatts aufgenommen.

16. SONSTIGE ANGABEN

Das SDS bezieht sich auf den "pyrotechnischen Artikel, also Artikel 4, Paragraph 8, Anhang I, Punkt 2.1 des Reg. (EC) 1272/2008 CLP. In Übereinstimmung mit reg. (EC) no. 1907/2006 ist kein Sicherheitsdatenblatt notwendig. Gemäß SDS-Vorgabe für die im Produkt verwendeten Substanzen und deren Zusammensetzung, ist gemäß REAC und CLP-Vorschriften als gefährlich einzustufen.

Text der in Abschnitt 2-3 genannten Gefahrenhinweise:

Expl. 1.4	Explosive Stoffe, Unterklasse 1.4
Ox. Sol. 1	Oxidierende Feststoffe, Kategorie 1
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
Eye Irrit. 2	Augenreizung, Kategorie 2
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend, Akute Toxizität, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, Chronische Toxizität, Kategorie 2

H-statements

H204	Gefahr durch Feuer oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke.
H271	Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.
H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER : Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zu der Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungs-niveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006

Verordnung (EG) 1907/2006 REACH, Verordnung (EG) 1272/2008 CLP und Verordnung (EU) 2020/878

- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
 3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
 4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
- The Merck Index. - 10th Edition
 - Handling Chemical Safety
 - INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
 - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
 - Webseite IFA GESTIS
 - Webseite ECHA-Agentur
 - Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer.

Die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muss sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) der Mischung: Explosiv, Kategorie 1.4 H204 Experimentaltest

Akute Toxizität, Kategorie 4 H302 Berechnungsmethode

Schwere Augenschädigung / Augenreizung, Kategorie 2 H319 Berechnungsmethode Gefährlich für die aquatische Umwelt - akute Toxizität, Kategorie 1 H400 Berechnungsmethode

Gefährlich für die aquatische Umwelt - chronische Toxizität, Kategorie 2 H411 Berechnungsmethode

PANZERA SRL
VIA MASO RENNER 6
39055 LAIVES (BZ)
ITALY

info@panzera.it
T +39 011 96 97 308
www.panzera.it

